

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der **neuen Telefonnummer 53 441**

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff: **GESETZENTWURF 87**
Zl. **75** - Ge '9 87
Datum: **5. FEB. 1988**
Verteilt: **5.2.1988 Pömar**

Wien, am 4.2.1988

zu Abzug

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
-

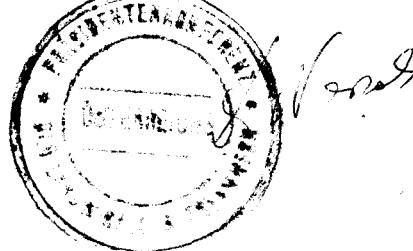
Unser Zeichen: Durchwahl:
S-1187/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst (Ausschreibungsgesetz 1987 - AusG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst (Ausschreibungsgesetz 1987 - AusG) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:



PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH'S

ABSCHEID

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 3.2.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
920.320/6-II/A/6/87 23.10.1987

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-1187/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst (Ausschreibungsgesetz 1987 - AusG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundeskanzleramt mitzuteilen, daß sie den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst (Ausschreibungsgesetz 1987 - AusG) als sehr unzureichend und damit untauglich ablehnt.

Eine Objektivierung der Postenvergabe im Bundesdienst und mehr Transparenz dabei sind auf Grund der vielen negativen Beispiele nicht sachgerechter und nicht objektiver Postenvergaben gerade seit Mitte der Siebzigerjahre - besonders auch im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter den früheren Ministern - dringend notwendig. Fest steht auf Grund von vielfältigen Erfahrungen, daß das geltende Ausschreibungsgesetz 1974 seinen angegebenen Zweck

- 2 -

nicht nur nicht erreicht, sondern parteiische Postenvergaben vielfach noch verschleiert hat. Das geltende Gesetz ist in vieler Hinsicht unzulänglich, z.B. nach Geltungsbereich, Substanz, Verbindlichkeit und Sanktionen.

Auch der gegenständliche Entwurf ist ungeeignet, die Zielsetzung auch nur annähernd zu erreichen. Damit erweckt das Gesetz weiterhin einen falschen Eindruck in der Öffentlichkeit.

Die Postenbesetzung kann weiter unabhängig vom objektiven Gutachten der Begutachtungskommission erfolgen, sanktionslos selbstverständlich. Durch die Bestellung der Gutachterkommission (Zusammensetzung) und das Dirimierungsrecht wird der Zentralstelle weiterhin ein nicht begründetes Übergewicht zuerkannt.

Darüber hinaus bleiben andere gesetzliche Regelungen zur Postenbesetzung aufrecht (das Richterdienstgesetz, das UOG, das ÖBB-Ausschreibungsgesetz etc.), so daß es durch die Vorlage zu keiner Vereinheitlichung der Normen für die Postenbesetzung käme.

Ein krasses Beispiel der Unzulänglichkeit des geltenden Gesetzes im Punkt Geltungsbereich wurde allgemein bekannt, als kürzlich zurecht auf das Fehlen einer Verpflichtung zur Ausschreibung des Postens des Leiters des Österreichischen Bundestheaterverbandes hingewiesen wurde. Diese Gesetzeslücke soll nun durch § 2 z. 11 lit. a beseitigt werden, was aber nach der freihändigen Vergabe des Leiterpostens im weltgrößten staatlichen Theaterkonzern zu spät ist. Dafür soll die geltende Ausschreibungspflicht für die Leiterposten der einzelnen Bundestheater, auch für die Staatsoper

- 3 -

und das Burgtheater, unverständlichlicherweise gar noch abgeschafft werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:

gez. I. v. Dipl. Ing. STRASSER